Amtsblatt der



36. Jahrgang

Ausgegeben in Bornheim am

13.01.2005

·.

2

Inhaltsangabe

2.	Flächennutzungsplan d	ler Stadt	Bornheim / 4	13.	Änderung in d	der	Ortschaft	Ŝ.	6
	Bornheim								_

- Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 43. Änderung in der Ortschaft S. 8 Bornheim; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / Frühzeitige Bürgerbeteili- S. 10 gung
- Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, S. 12 Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§§ 25, 26 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 21.12.2004
- 6. Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Walberberg; Inkrafttreten
- S. 16
- Bebauungsplan Bo 07 in der Ortschaft Bornheim / erneute öffentliche Auslegung
- Satzung der Stadt Bornheim vom 12.01.2005 über die Zweite Verlängerung S. 20 der Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 13)
- Bebauungsplan Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf); 12. Änderung / Inkraft- S. 22 treten

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01, jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Wilddig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter <u>www.bornheim.de</u> abgerufen werden.

Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 43. Änderung in der Ortschaft Bornheim

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 15.12.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (43. Änderung).

Die 43. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Sondergebiet und Mischgebiet statt Wohnbaufläche für einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße, und Burgbenden.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.01.2005

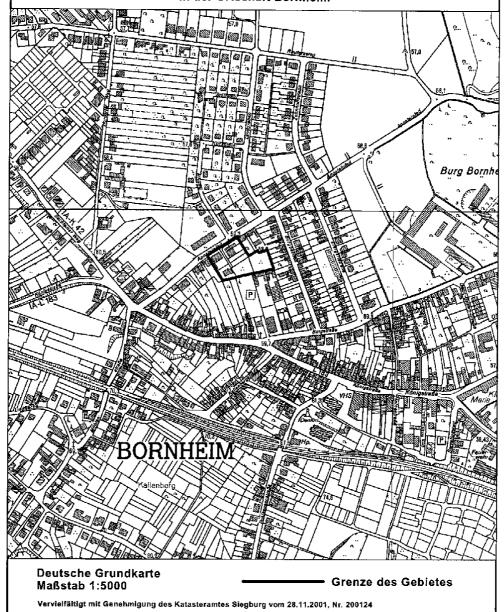
Stadt Bornheir

Bürgermeister

STADT BORNHEIM

Übersichtskarte zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Bornhelm



Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 43. Änderung in der Ortschaft Bornheim Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. 1998 S. 137) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 15.12.2004 beschlossen, für den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die 43. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Sondergebiet und Mischgebiet statt Wohnbaufläche für einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße, und Burgbenden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Flächennutzungsplanänderung erfolgt in der Zeit

vom 24.01.2005 bis 21.02.2005 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben .

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am Montag, den 24.01.2005 um 19.00 Uhr im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

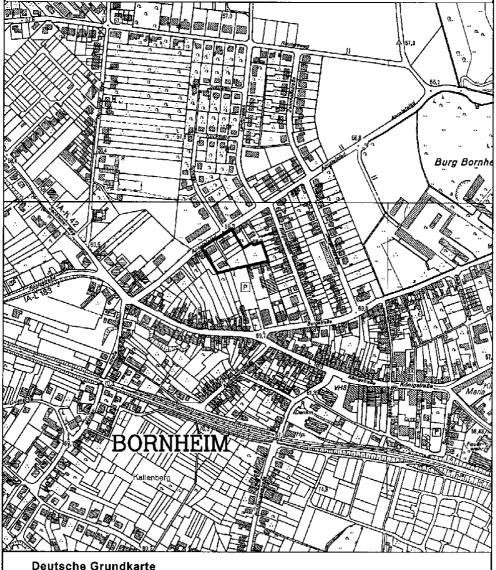
Bornheim, de/i 11.01.2005

Stadt Bo∫rnhe∫m

(Henseler) Bürgermeister

STADT BORNHEIM

Übersichtskarte zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte Maßstab 1:5000

- Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Slegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

4

Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 15.12.2004 beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße und Burgbenden.

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 24.01.2005 bis 21.02.2005 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags montags bis mittwochs

8.00 - 12.30 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr und

donnerstags

14.00 - 17.30 Uhr.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben .

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am Montag, den 24.01.2005 um 19.00 Uhr im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.01.2005

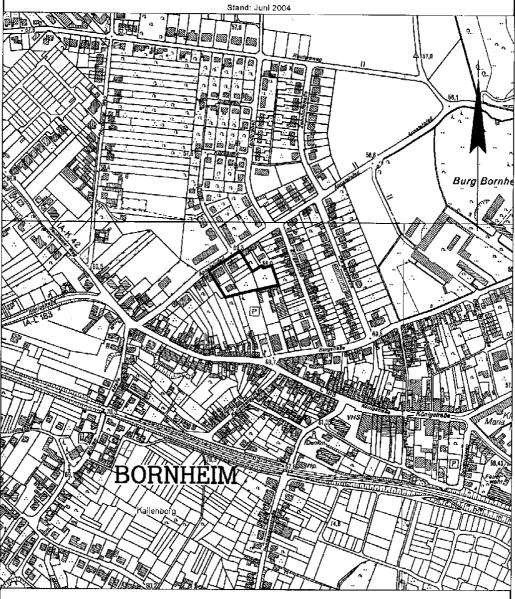
Stadt B√orn ba

(Henšeler) Bürgermeister



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 33

in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte Maßstab 1:5000

Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

5.

-12-

Satzung der Stadt Bornheim

über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§§ 25, 26 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 21.12.2004

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), folgende Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Einwohnerantrag

- Einwohneranträge nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entgegen. Er/Sie unterrichtet den Rat unverzüglich darüber.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin prüft umgehend nach Eingang des Antrages die Zulässigkeit. Die Zulässigkeitsprüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin abgeschlossen sein. Über das Ergebnis ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Für das Unterschriftenquorum gemäß § 25 Abs. 3 GO ist die Anzahl der Einwohner und EinwohnerInnen maßgebend, welche am Tag des Eingangs des Antrages durch die Meldebehörde der Stadt Bornheim festgestellt wird.
- (4) Hat der Rat beschlossen, dass der Einwohnerantrag unzulässig ist, teilt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dies den nach § 25 Abs. 2 Satz 3 GO vertretungsberechtigten Personen durch schriftlichen Bescheid mit.
- (5) Hat der Rat beschlossen, dass der Einwohnerantrag zulässig ist, erfolgt die sachliche Beratung spätestens in der nächsten Ratssitzung. In dieser Sitzung soll der Rat die benannten Vertreter/Vertreterinnen des Einwohnerantrages anhören. Zur Vorbereitung der sachlichen Beratung fertigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine fachliche Stellungnahme an.

Die Vertreter/Vertreterinnen der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen des Antrages sind über das Ergebnis der sachlichen Beratung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.

§ 2

Bürgerbegehren

 Bürgerbegehren nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entgegen. Er/Sie unterrichtet den Rat unverzüglich darüber.

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin prüft umgehend nach Eingang des Bürgerbegehrens die Zulässigkeit. Die Zulässigkeitsprüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Begehrens bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin abgeschlossen sein; über das Ergebnis ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Für das Unterschriftenquorum gemäß § 26 Abs. 4 GO ist die Zahl der Bürger und Bürgerinnen maßgebend, welche am Tag des Eingangs des Begehrens durch die Meldebehörde der Stadt Bornheim festgestellt wird.
- (4) Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, teilt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dies den nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO vertretungsberechtigten Personen durch schriftlichen Bescheid mit.
- (5) Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, erfolgt die sachliche Beratung spätestens in der nächsten Ratssitzung. In dieser Sitzung soll der Rat die benannten Vertreter/Vertreterinnen des Bürgerbegehrens anhören. Zur Vorbereitung der sachlichen Beratung fertigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine fachliche Stellungnahme an.

Die Vertreter/Vertreterinnen der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen des Begehrens sind über das Ergebnis der sachlichen Beratung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.

§ 3

Bürgerentscheid

- (1) Die Stimmberechtigten k\u00f6nnen ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder durch Brief abgeben. Die Abstimmung in den Stimmlokalen kann auch mittels elektronischer Wahlger\u00e4te erfolgen, soweit diese eine Bauartzulassung f\u00fcr Kommunalwahlen besitzen.
- (2) Die Abstimmung für einen Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Über den Abstimmungstermin beschließt der Rat unmittelbar nach der Entscheidung, dass er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht. Der Abstimmungstag wird unter Angabe der zur Entscheidung zu bringenden Frage ortsüblich bekannt gemacht. Die Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tage vor der Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse eine schriftliche Benachrichtigung über den Tag des Bürgerentscheides, dessen Gegenstand, die Regelungen zur Teilnahme an der Abstimmung sowie über die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ist der/die Abstimmungsberechtigte nicht zur Stimmabgabe in dem für ihn/sie ausgewiesenen Abstimmungslokal in der Lage, kann er/sie bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 13.00 Uhr, Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe beantragen.
- (3) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach Abs.2 sind die Abstimmungsberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen zu informieren.
- (4) Die Abstimmungslokale werden nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie der Anzahl der Stimmberechtigten je Stimmlokal festgelegt. In jeder Ortschaft muss mindestens ein Abstimmungslokal zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl der Wahllokale ist nach Möglichkeit die Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sicher zu stellen. Die Abstimmungsberechtigten werden frühzeitig und in geeigneter Weise über die barrierefreien Abstimmungsräume unterrichtet.

-14-

- (5) Die Mitglieder der Vorstände der Abstimmungsbezirke und der Briefabstimmung sollen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (6) Die Abstimmzettel (bei Wahl mit Wahgeräten: die Stimmzettelfolien) werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Abstimmungsschablonen erklärt haben, sind durch Bereitstellung von Mustern zu unterstützen.
- (7) Bei der Abstimmung können Abstimmungsberechtigte Hilfspersonen nach den geltenden Bestimmungen der Kommunalwahlordnung hinzuziehen.
- (8) Für die weitere Durchführung eines Bürgerentscheides ist nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung über den Wahlleiter/die Wahlleiterin, den Wahlausschuss, das Wahlrecht, die Wählerverzeichnisse, die Briefwahl, die Durchführung der Wahl und die Wahlprüfung zu verfahren. An die Stelle des Wahlausschusses tritt der Rat.
- (9) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§§ 25, 26 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 17.08.1998 außer Kraft.

-15-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§25, 26 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 21.12.2004

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.01.2005

Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Walberberg; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 21.12.2004 den Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Walberberg als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich zwischen Walburgisstraße/Kitzburger Straße, Hanrathstraße und Schützenstraße.

Der Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, berichtigt BGBI. 1998 I S. 137) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen,

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bprnheim, den 11.01.2005

otaut pormier

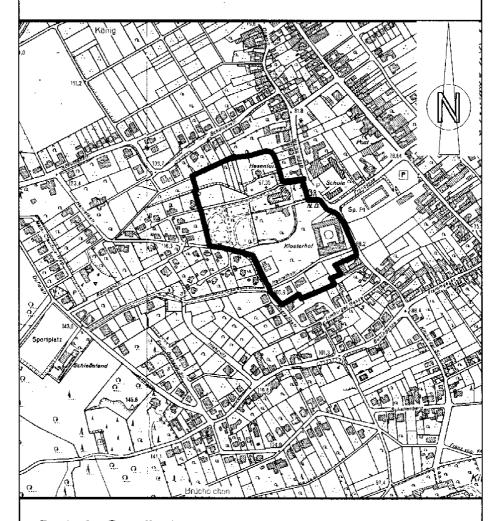
Bürgermeister

Der Bürgermeister



Bebauungsplan Wb 12

in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte Maßstab 1:5000

Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 beschlossen, den bereits öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Bo 07 in der Ortschaft Bornheim im Bereich der textlichen Festsetzungen zu ändern und gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S.2141, ber. BGBI. 1998 I S.137) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung für die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen L 183 (Königstraße), L 192 und der Stadtbahnlinie.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 24.01. bis 08.02.2005 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Weiterhin hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschlossen, dass während der Auslegungsfrist nur Anregungen zu den geänderten Teilen der textlichen Festsetzungen vorgebracht werden können.

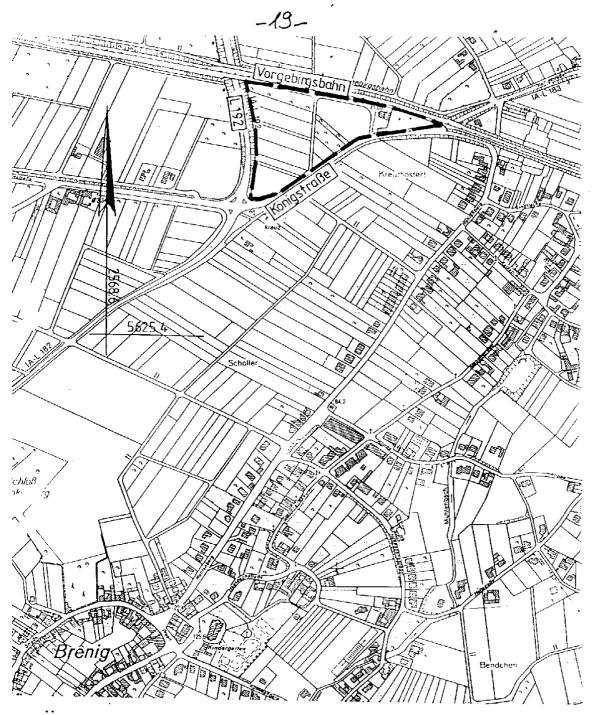
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bordheim, den 11.01.2005

Stadt Bornheim

Bürgermeister

(HenseleN



Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes

Nr. 694/90

Siegburg vom 07. 1990

Übersicht Vervieträtti Bebauungsplan Bo 07 Ortschaft Bornheim Deutsche Grundkarte 1:5000 -20-

Satzung

8

der Stadt Bornheim vom Aス OA . ス〇〇 ST

über die Zweite Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 13)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. I S. 137)) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre gilt für den in der beiliegenden Skizze dargestellten Bereich.
Die Skizze ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe der Bebauungspläne - spätestens jedoch mit Ablauf des 14.02.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

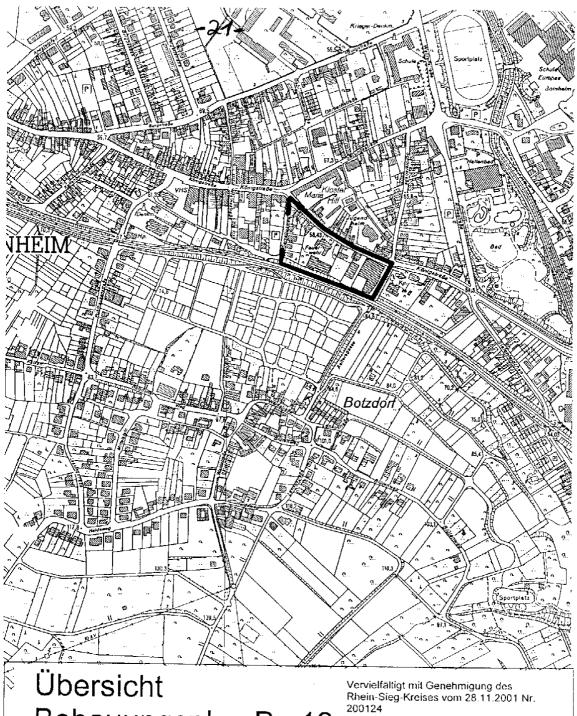
Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den/ 12. Opt. 2005

Bürgermeister\



Übersicht Bebauungsplan Bo 13

Ortschaft Bornheim

Deutsche Grundkarte 1:5000

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 21.12.2004 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) als Satzung beschlossen.

Die 12. Änderung umfasst den Bereich der Pützweide sowie 3 Flurstücke entlang der Siegesstraße

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, berichtigt BGBI. 1998 I S. 137) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

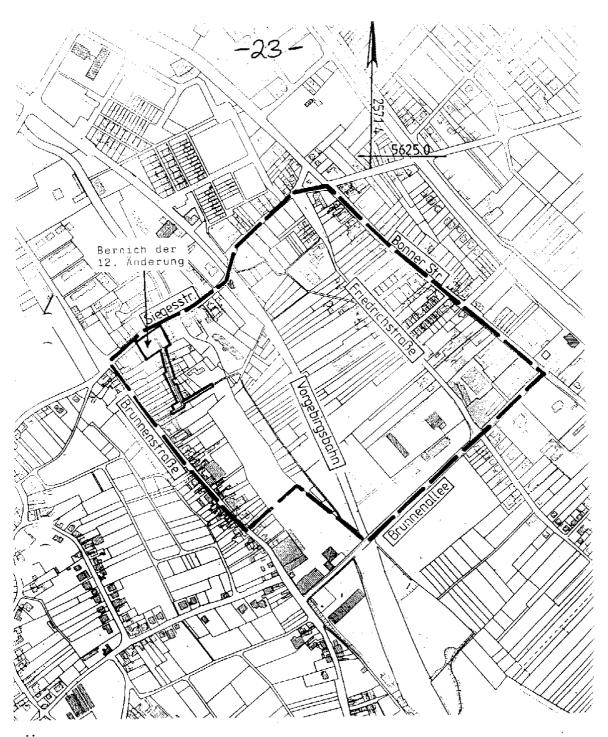
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.01.2005 Stadt Bornheim

 $A \cdot A$

(Henseler) Bürgermeister



Übersicht Bebauungsplan Bornheim Nr.104 Ortsteil Roisdorf Deutsche Grundkarte 1:5000